

wird man sie stärker als bisher mit in den Bereich der Forschung ziehen müssen.

Bei dem Interesse, das dieser Gegenstand hat, darf es nicht wundernehmen, daß ich auch im Reichsarchiv im Haag auf die dort erhaltenen Register der holländischen Grafen mein Augenmerk richtete. Bei ihnen bilden in überwiegender Mehrzahl Auslaufsukunden den Inhalt, wenn auch andere (Einlaufsukunden) nicht fehlen. Gerade in diesem Falle zeigt sich ERBENS Definition von Register außerordentlich brauchbar¹; denn nach dem sehr gründlichen Werk v. RIEMSDIJKS über die holländische Kanzlei² sind die heute erhaltenen holländischen Register nur Abschriften von fortlaufend geführten Auslaufregistern.³ Von diesen späteren Abschriften sind heute zwölf erhalten, chronologisch und regional geordnet, deren Urkunden Ende 1316 beginnen, aber auf frühere Urkunden zurückgreifen.⁴ Neun dieser zwölf Register sind in doppelter Ausfertigung erhalten, in je einem großen und einem kleinen Format. Vielleicht ist der Mangel der drei kleinen Register auf Verlust zurückzuführen.⁵ Wie ähnlich diese Art der Entstehung der des bekannten oberpfälzischen Registers Ludwigs des Bayern ist, fällt schon bei einem flüchtigen Vergleich mit ERBENS Ausführungen darüber ins Auge. Man wird sich auch erinnern, daß einige Jahre vor der Zusammenstellung des oberpfälzischen Registers die Heirat Ludwigs mit Margarete, der Tochter Wilhelms III., stattfand. Dabei werden Ludwigs Beamte mehr als einmal die Möglichkeit gehabt haben, holländische Einrichtungen kennenzulernen.⁶

Wir müssen noch einen Blick auf die für Deutschland wichtigen Urkunden dieser Register werfen und beginnen mit EL 40, 'Alleman-gien-England'⁷, eins von den großen Registern. Die Form ist Groß-quart; es besteht aus zwei Lagen von je acht Blättern. In die erste Lage ist noch ein kleineres Blatt eingelegt. Auf S. 1 steht als Überschrift 'Alemangnen', das sich auf 6^a als 'alleman-gien' wiederholt.

1) Ein oberpfälzisches Register S. 48: Register sind Erzeugnisse der Buchführung, 'welche eine dauernde Übersicht über die Maßregeln der eigenen Verwaltung bezwecken'. 2) TH. v. RIEMSDIJK, *De Tresorie en Kanselarij van de Graven van Holland en Zeeland*, 1908.

3) ib. 604 f. Über die Zusammenstellung der erhaltenen Register ib. 609.

4) EL 10, Urkunde Heinrichs V. = St. 3214. 5) RIEMSDIJK a. a. O.

599, wo auch für Woerden ein kleines Register als wahrscheinlich angenommen wird. 6) Vgl. Oberbayerisches Archiv 66 (1928), 71.

7) Vgl. RIEMSDIJK 495 ff.